

Hrn. Staatsministers völlig an; aber es ist nothwendig einzugehen auf die Frage, ob $1\frac{1}{2}$ p. C. nothwendig seien, um den Sächs. Credit aufrecht zu erhalten. Die Ständeversammlung kann und muß einen solchen Tilgungsplan anerkennen. Aber die Frage: ob $1\frac{1}{2}$ p. C. nothwendig seien? ist nicht erörtert worden, sondern bloß, ob auf 3 Jahre oder auf längere Zeit bewilliget werden soll. Die Deputation selbst hat ausgesprochen, es sei auf 3 Jahre geschehen, und ich muß gestehen, daß ich dies auch geglaubt habe. Jetzt aber verlangt man eine Anerkennung des Tilgungsplans, und die Kammer kann dies, wenn sie sich darüber erklärt, ob sie $1\frac{1}{2}$ p. C. nicht zu hoch findet. Aber mir scheint der Satz allerdings etwas hoch.

Abg. Adler: Ich trage darauf an, daß die Abstimmung über diesen Punct vielleicht heute ausgesetzt würde.

Nachdem der Präsident den Antrag des Abg. Adler: daß die Abstimmung über das Deputations-Gutachten für heute ausgesetzt würde, der Kammer vorgetragen hatte, treten ihm alle Mitglieder bei; bevor aber der Schluß der Sitzung erfolgt, trägt der Vicepräsident D. Haase noch darauf an, die Staatsregierung um Mittheilung der Akten über den Antheil der Stadt Dresden an den Lotterie-Ueberschüssen zu ersuchen. Die weitere Berathung dieses Antrags wird auf die nächste Sitzung verschoben, die gegenwärtige aber nach 2 Uhr geschlossen.

Fünfte öffentliche Sitzung der I. Kammer den 2. December 1836.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf: gegen die Theilnahme am Lotto und an auswärtigen Lotterien.

Die Sitzung beginnt nach 10 Uhr, es sind 35 Mitglieder anwesend, der Secr. Harß verliest das Protocoll, dasselbe wird genehmigt und von den Mitgliedern v. Pflugk und v. Hartisch mit unterzeichnet.

Auf der Registrande befindet sich:

1) Vom 1. Dec. Die Chausseewärter des vierten amts-hauptmannschaftlichen Bezirks Joh. Gottlob Leuteritz und Conf. bitten um Aufnahme in die Zahl der Staatsdiener und Zusicherung künftiger Pensionirung in den dazu geeigneten Fällen (an die 4. Deputation). 2) Protocoll-Extract der II. Kammer vom 29. Novbr. 1836 über den Entwurf zu dem provisorischen Steuer- und Abgabengesetz für das Jahr 1837 (an die 2. Deputation).

Präsident zeigt der Kammer an, daß sich Fürst Reuß wegen Kränklichkeit habe entschuldigen lassen, und daß auch der Bürgermeister Wehner durch Krankheit vielleicht auf mehrere Tage abgehalten sein würde, in der Kammer zu erscheinen.

Prinz Johann: Im Namen der I. Deputation habe ich eine ergebene Bitte und Anfrage an die Kammer zu stellen. Die Erste besteht darin, daß, sobald die übrigen Geschäfte der Redaction es erlauben, doch das Gesetz über Aufhebung der Bannrechte in den Landtagsakten gedruckt werden möchte; denn da ein Theil der Mitglieder der Ständeversammlung,

namentlich die Neueingetretenen der II. Kammer, den Entwurf nicht besitzen, so muß es wünschenswerth sein, daß die Mitglieder der Kammern denselben bei Zeiten in ihre Hände bekommen. — Der zweite Gegenstand betrifft das Decret über das Militärstrafgesetzbuch; dieses Decret enthält die Zusicherung, daß dasselbe bald an die Ständeversammlung kommen werde, und auch einige Eröffnungen über das von der Königl. Regierung publicirte Gesetz. In dieser letztern Beziehung wird sich die Kammer erinnern, daß wir den Beschluß gefaßt haben, über den allgemeinen Theil schnell zu berathen; der specielle Theil wurde der Regierung zur Redaction überlassen, für diejenigen Puncte, bei denen in Folge des allgemeinen Theils sich Abänderungen nöthig machten. Die Regierung hat sich bewogen gefunden, den specielle Theil in einigen Puncten verschieden von der ständischen Erklärung zu fassen, ohne daß nach unserer Ueberzeugung der Sinn alterirt wird; im zweiten Theil hat Einiges ergänzt werden müssen, was wohl nach unserer Ansicht im Sinne der Ständeversammlung gelegen. Die Sache scheint an sich einfach, und unsere Ansicht ging dahin, daß es durch mündliche Referirung in der I. Kammer berathen, von derselben Beschlüsse gefaßt werden könnten, sie beizulegen und an die II. Kammer abzugeben. Ob die Kammer wünsche, daß ein schriftlicher Bericht abgegeben werde oder nicht, stelle ich derselben anheim. In beiden Fällen würde ich bitten, den Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu bringen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage, ob die Kammer in Bezug auf den von Sr. Königl. Hoheit in Antrag gebrachten Gegenstand einen mündlichen Bericht abgestattet und denselben zu vernehmen wünsche? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Dann würde ich zuvörderst diesen Gegenstand auf die Tagesordnung bringen.

Secr. v. Ledtwich: Es ist von Sr. Königl. Hoheit der Antrag gestellt worden, daß der den Ständen am vorigen Landtage von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf über Aufhebung der Bannrechte aufs neue gedruckt in die Landtagsakten kommen solle. Ich setze aber voraus, daß viele Mitglieder der I. und II. Kammer die Landtagsakten vom vorigen Landtage noch besitzen, und ebenso, daß noch ein Vorrath von Exemplaren vorliegen werde, so, daß diejenigen, die noch nicht im Besitze davon sind, dazu gelangen können. Es würde also auch vielleicht nur eine sehr unbedeutende Anzahl Exemplare jenes Gesetzentwurfs nöthig sein, um dem gefühlten Bedürfnisse abzuwehnen, und ich möchte daher wünschen, daß der Antrag Sr. Königl. Hoheit dahin modificirt würde, daß die Redactions-Deputation zur Besorgung eines anderweiten Abdrucks in die Landtagsakten nur für den Fall angewiesen würde, wenn dem Bedürfnisse nicht auf andere Art abgeholfen werden könnte.

Prinz Johann: Das kann gleichgültig sein, wenn sie nur in die Hände der Mitglieder gelangen.

Staatsminister v. Mostik und Sänckendorf: Es ist allerdings, ehe die Vorlage des Gesetzentwurfs erfolgte, in Frage gekommen, ob ein nochmaliger Abdruck desselben nöthig sei?